

Satzung

Erzeugerring Westfalen eG



§ 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet
Erzeugerring Westfalen eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Senden.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der tierischen Veredelungswirtschaft sowie die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitglieder durch
 - a) Beratung in produktionstechnischen Fragen, in der Vermarktung sowie im Qualitätsmanagement für die Veredelungswirtschaft;
 - b) Erhebung, Analyse und Bewertung von einzelbetrieblichen Daten zur überbetrieblichen Auswertung;
 - c) Ermittlung der Nutzleistungen verschiedener Genetiken in den Betrieben der Mitglieder;
 - d) Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Schweineproduktion.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Tod eines Mitglieds, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die landwirtschaftliche Viehwirtschaft betreiben.
 - d) Personen und Organisationen, soweit deren Mitgliedschaft im Interesse der Mitglieder des ERW liegt.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (4) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, insbesondere Pflichtbeiträge nicht entrichten, können ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen vier Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

§ 3 Vorstand, Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft gewählt werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er wird auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands müssen nicht persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (3) Der Vorstand wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der vorherigen Anhörung des Aufsichtsrats bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu fassen und zu protokollieren.
- (6) Mitglieder des Vorstands scheidern aus dem Vorstand aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden; jährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates aus, Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind schriftlich zu fassen und zu protokollieren.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (9) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände.

Sie beschließen gemeinsam in getrennter Abstimmung über

- a) alle Arten von Grundstücksgeschäften,
- b) Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) Investitionen von mehr als 15.000,00 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000,00 Euro,
- d) Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand, vertreten durch dessen Vorsitzenden, durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.
- (3) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

§ 8 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 520,00 Euro. Er ist voll einzuzahlen, darauf ein Zehntel sofort. Die Festsetzung von Betrag und Zeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden weiteren Einzahlungen unterliegen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 20 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 50 % der Summe der persönlichen Aufwendungen des Vorjahres laut Gewinn- und Verlustrechnung erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (8) Es können auch andere Ergebnisrücklagen gebildet werden durch Zuweisung aus dem jährlichen Jahresüberschuss. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger